

§ 26

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode ihren Wohnsitz für dauernd oder für längere Zeit in den Bereich eines anderen Kreis- oder Bezirksgerichts verlegen, können für die laufende Wahlperiode zusätzlich als Schöffen für dieses Kreis- oder Bezirksgericht gewählt werden.

(2) Hat der Schöffe seinen Wohnsitz für dauernd in einen anderen Kreis oder Bezirk verlegt, so endet sein bisheriges Schöffenamts mit dem Tage der zusätzlichen Wahl. Hat der Schöffe seinen Wohnsitz nur vorübergehend in einen anderen Kreis oder Bezirk verlegt, so ruht während dieser Zeit sein Schöffenamts bei dem Gericht, für das er gewählt ist.

§ 27

(1) Die zusätzliche Wahl der Schöffen für die Kreisgerichte erfolgt in Betriebs- oder Einwohnerversammlungen. § 20 Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die zusätzliche Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte erfolgt durch die Bezirkstage.

§ 28

(1) Der Direktor des Gerichts, an dem der Schöffe bisher tätig war, hat auf Anforderung des Gerichts, für das die zusätzliche Wahl erfolgen soll, die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit (Personalunterlagen, Karteikarten usw.) zu übersenden. Den Unterlagen ist eine vom Direktor des Gerichts Unterzeichnete und gesiegelte Bestätigung über die Eintragung des Schöffen in die Schöffensliste beizufügen.

(2) Die zusätzliche Wahl darf erst durchgeführt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Unterlagen bei dem neuen Gericht vorliegen.

§ 29

(1) Die Betriebs- oder Einwohnerversammlung, in der der Schöffe zur zusätzlichen Wahl vorgeschlagen werden soll, ist auf Antrag des Gerichts von dem Kreisauschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorzubereiten und einzuberufen. Die Versammlung wird von einem Vertreter der Nationalen Front des demokratischen Deutschland geleitet.

(2) Der Direktor des Gerichts hat den Schöffen vorzustellen und ihn zur zusätzlichen Wahl vorzuschlagen. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Der Schöffe ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

(3) Über die Wahl ist ein Protokoll, das den Bestimmungen des § 22 entsprechen muß, anzufertigen. Das Protokoll ist nach der Wahl dem Ministerium der Justiz zu übersenden. Ist die Wahl nur als zusätzliche

Wahl für die Dauer der Wohnsitzverlegung erfolgt, so erhält das Gericht, bei dem die Tätigkeit des Schöffen ruht, eine beglaubigte Abschrift des Protokolls.

§ 30

Für die zusätzliche Wahl eines Schöffen für das Bezirksgericht ist § 23 entsprechend anzuwenden. Dem Bezirkstag ist zugleich mit dem Wahlvorschlag die Bestätigung über die ordnungsgemäße Wahl des Schöffen für das bisherige Bezirksgericht vorzulegen.

§ 31

Eine erneute Verpflichtung der nach §§ 26 bis 30 zusätzlich gewählten Schöffen erfolgt nicht.

V.

Schlußbestimmungen

§ 32

Soweit in einem Kreis oder einem Bezirk die Wahl der Schöffen für das Kreis- oder Bezirksgericht aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig abgeschlossen werden kann, kann der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte genehmigen, daß die Wahlen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

§ 33

(1) Treten die Gründe, die gemäß § 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Ablehnung des Schöffenamtes berechtigen, erst nach der Wahl ein und will der Schöffe die weitere Ausübung des Schöffenamtes ablehnen, so hat er dem Direktor des Gerichts, für das er gewählt ist, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Schöffe im Laufe der Wahlperiode eine solche Tätigkeit aufgenommen hat, die nach § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder § 12 Abs. 3 dieser Anordnung die Ausübung des Schöffenamtes hindert.

(3) Nach Feststellung der Berechtigung zur Ablehnung bzw. nach Eintritt der Hinderungsgründe ist der Schöffe zu weiteren Sitzungen nicht mehr hinzuzuziehen.

§ 34

Diese Anordnung tritt am 30. September 1957 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1957

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin